



Beschlussvorlage

Drucksache VL-150/2021

- öffentlich -

Gerold Schneider
Sachbearbeiter/In, Az

II/1

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Magistrat	16.08.2021	7	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	28.09.2021	2	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	30.09.2021	3	beschließend

Bezeichnung: **Befreiung vom Gesamtabschluss**

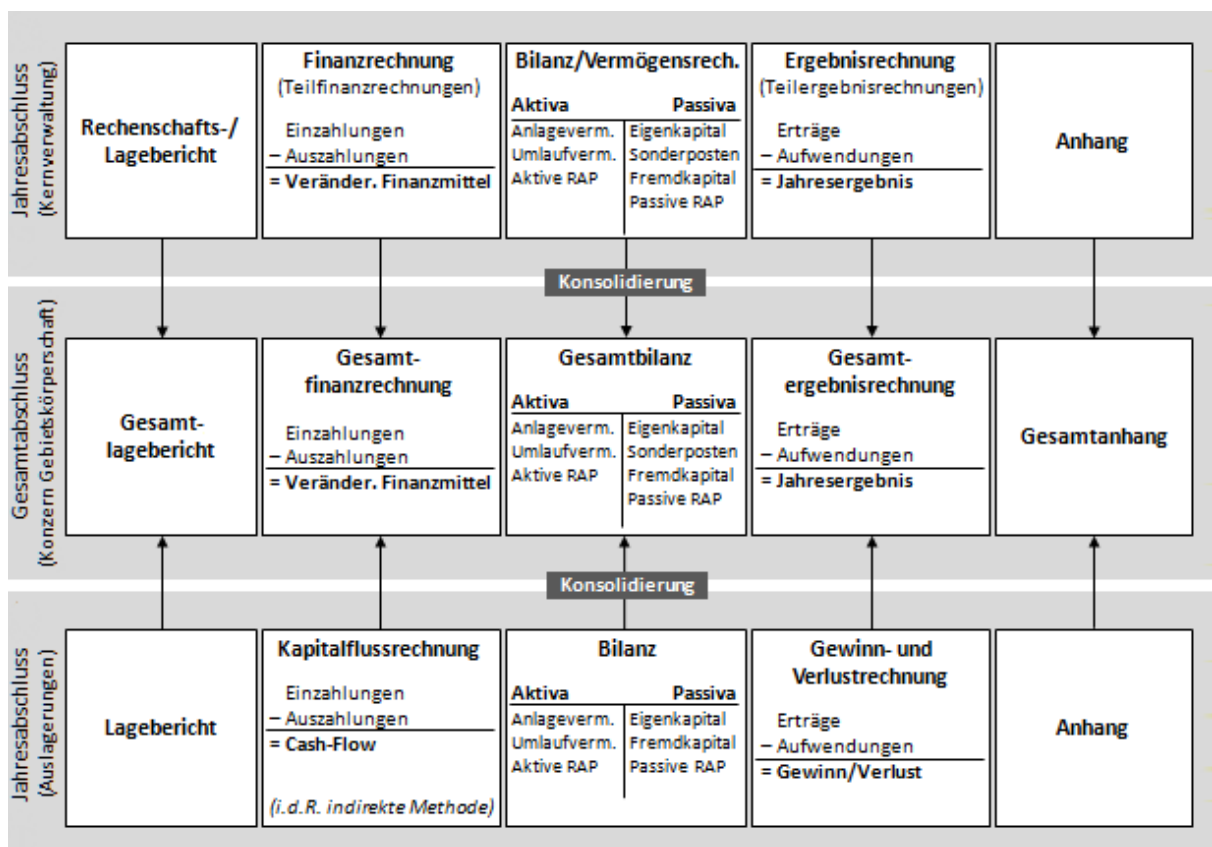
Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

SACH- UND RECHTSLAGE:

Der Gesamtabschluss (auch: Konzernabschluss, konsolidierter Jahresabschluss) fasst den doppischen Jahresabschluss der Kernverwaltung einer öffentlichen Gebietskörperschaft mit den Jahresabschlüssen der in den Gesamtabschluss einzubeziehenden Einrichtungen und Unternehmen (z. B. Eigenbetriebe, GmbHs, AGs) zusammen. Der Gesamtabschluss wird stets für ein Geschäfts- bzw. Rechnungsjahr aufgestellt. Hinsichtlich der in den Gesamtabschluss einzubeziehenden Auslagerungen ist zu unterscheiden zwischen verbundenen Unternehmen, assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen.

Das Verfahren der Erstellung des Gesamtabschlusses wird als Konsolidierung bezeichnet. Die Kernverwaltung und die verbundenen Unternehmen werden per Vollkonsolidierung, die assoziierten Unternehmen per Eigenkapitalmethode und die Gemeinschaftsunternehmen per Quotenkonsolidierung oder Eigenkapitalmethode in den Gesamtabschluss einbezogen. Im Kontext der Vollkonsolidierung wird ferner differenziert zwischen der Kapitalkonsolidierung, der Schuldenkonsolidierung, der Zwischenergebniseliminierung und der Aufwands- und Ertragskonsolidierung.

Ergänzend zum Gesamtabschluss ist ein Gesamtlagebericht zu erstellen. Die Informationen aus dem Gesamtabschluss werden ferner ergänzt durch die im Beteiligungsbericht dargestellten Informationen. Der Gesamtabschluss ist zusätzlich zum doppischen Jahresabschluss der jeweiligen Kernverwaltung zu erstellen.



Durch das Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318 ff.) sind die gesetzlichen Regelungen der HGO zum Gesamtabschluss und einer neu eingeräumten Befreiung vom Gesamtabschluss in einigen Punkten tiefgreifend geändert worden.

Nach § 112 b Abs. 1 HGO ist eine Gemeinde mit weniger als 20.000 Einwohner von der Pflicht, einen Gesamtabchluss aufzustellen, befreit. Diese Befreiungsmöglichkeit knüpft allein an die Einwohnerzahl der Gemeinde an. Nach Abs. 3 aaO ist der Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Aus Sicht der Verwaltung ist bei kleineren Kommunen bis 20.000 Einwohnern kein Mehrwert an Informationen aus der Erstellung eines Gesamtabchlusses zu ziehen. Dies wird seitens der kommunalen Spitzenverbände ebenso gesehen, auf deren Initiative die Änderung der HGO seinerzeit auch erfolgte. Darüber hinaus ist der mit der Erstellung eines Gesamtabchlusses verbundene Aufwand im Vergleich zum „normalen“ Jahresabschluss exorbitant hoch, da verschiedene Buchungssysteme mit unterschiedlichen Kontenrahmen händisch zusammengeführt werden müssten.

Ggf. betroffen von dieser Konsolidierung wären die Jahresabschlüsse der Stadt Biedenkopf, der SWB Stadtwerke Biedenkopf GmbH, der GVB Gasversorgung Biedenkopf GmbH, der NWB Nahwärme Biedenkopf GmbH sowie der WPS Windpark Schwarzenberg GmbH.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

keine

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Gemäß § 112 b HGO wird auf die Aufstellung von Gesamtabchlüssen für den Geschäftsbereich der Stadt Biedenkopf verzichtet.